

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 60 (1987)

Artikel: Der Solothurner Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887
Autor: Angst, Markus
Kapitel: 16: Die politische Bedeutung von Bankkrach und Verfassungsrevision
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lage ein: «Wir haben den Regierungsrath nicht nach unserem Willen besetzen können, wir werden (. . .) kaum ein Drittel der Abgeordneten im Kantonsrathe zu den Unsrigen zählen.»¹⁰⁷² Doch ein Funken Optimismus schimmerte im Kommentar des «Neuen Solothurner-Blattes» dennoch durch: «Wir sind wieder einmal geschlagen worden, aber wir sind nicht besiegt. (. . .) Die neue Regierung von 1887 ist ein Bau ohne Fundament. Beim ersten Windstosse kann er stürzen, wenn ihm die Stütze der Opposition fehlt.»¹⁰⁷³

Gleichzeitig machte sich das Oppositionsblatt auch seine Gedanken zum Wahlsystem: «So sieht der neue Kantonsrath aus. Bis jetzt haben 8000 Systemler 65 Sitze erhalten und 7000 Oppositionelle 23. Das stimmt ja prächtig.»¹⁰⁷⁴ – womit einmal mehr angedeutet wurde, in welche Richtung die Anstrengungen der Opposition in den nächsten Jahren gehen mussten.

16. Die politische Bedeutung von Bankkrach und Verfassungsrevision

Der Bankkrach und die Verfassungsrevision von 1887 haben zwar keinen tiefgreifenden Einschnitt in die solothurnische Geschichte hinterlassen, doch sie waren wichtige Marksteine auf dem Weg zur heutigen verfassungsmässigen und politischen Ordnung des Kantons Solothurn.

Blindes Vertrauen, mangelnde Kontrollen und nicht zuletzt kriminelle Methoden führender Politiker (man stelle sich vor: ein Regierungsrat fälscht die Bücher einer Firma, damit diese trotz finanzieller Schwierigkeiten Kredite von einer halbstaatlichen Bank bekommt, worauf die Firma trotzdem bankrott geht und der Staat den entstandenen Verlust zu decken hat!) führten dazu, dass der Staat wegen des Bankkrachs beträchtlichen materiellen Schaden nahm. Das war um so gravierender, als wegen des mangelhaften Systems der Staatsfinanzen (keine direkte Steuer) der Kanton Solothurn sich ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Die als Folge des Bankkrachs in die Wege geleitete Totalrevision der Verfassung, gegen die sich die Liberalen ein Jahr zuvor noch sträubten, die sie dann wegen der verheerenden Auswirkungen des Bankkrachs aber 1887 ebenfalls unterstützten, konnte jedoch die volkswirtschaftlichen Probleme grösstenteils nicht lösen. Obwohl die Verfassung ge-

¹⁰⁷² NSB Nr. 53, 23.11.1887.

¹⁰⁷³ ebd.

¹⁰⁷⁴ NSB Nr. 54, 25.11.1887.

rade im Bereich der Volkswirtschaft grosse Fortschritte brachte (Versicherungswesen, Förderung von Industrie, Gewerbe und Handel), fehlte mit der Ablehnung der sofortigen Einführung der direkten Steuer die materielle Notwendigkeit, um die aus dem Gleichgewicht geratenen Staatsfinanzen wieder in den Griff zu bekommen.

Die Verfassungsrevision von 1887 deshalb als Schlag ins Wasser zu bezeichnen, wäre aber dennoch verfehlt. Mit den volkswirtschaftlichen Verbesserungen und der Volkswahl des Regierungsrates brachte sie nicht unbedeutende Neuerungen und auch materielle Verbesserungen. Nicht zu vergessen die Minoritätenvertretung, durch welche die Alleinherrschaft der Liberalen ein Ende fand.

Die liberale Partei gehörte ohne Zweifel zu den Verlierern der Geschehnisse der zweiten Hälfte der 1880er Jahre. Sie, welche die solothurnische Politik mehr als ein halbes Jahrhundert lang praktisch in Alleinregie bestimmt und geprägt hatte, musste wegen der Nachlässigkeiten und Fehler, die zum Bankkrach führten und wegen der Tatsache, dass sämtliche Spitzenposten der Behörden und Bankinstitute von Freisinnigen besetzt waren, einen merkbaren Prestigeverlust hinnehmen. Dieser äusserte sich in drastischer Weise beim – allerdings auch wegen eigenem taktischen Unvermögen zustande gekommenen – knappen Resultat in den Verfassungsratswahlen, wo die Liberalen, wenn man sie nicht gar als Verlierer bezeichnen will, höchstens ein Unentschieden erreichten, nachdem sie die Kantonsrats-, Regierungsrats- und eidgenössischen Wahlen der Jahrzehnte zuvor immer klar gewonnen hatten, sowie in der Abtretung eines Regierungsratssitzes an die Opposition. Zwar erholten sich die Liberalen in den kurz nach Annahme der neuen Verfassung durch das Volk stattfindenden Wahlen wieder etwas; die auf den ersten Blick überwältigend ausgefallene absolute Mehrheit der Sitze beispielsweise im Kantonsrat machten die Freisinnigen aber nur dank dem Majorzsystem.

Dieses hatte jedoch nur noch acht Jahre Bestand: 1895 wurde es abgelöst vom neuen proportionalen Wahlverfahren. Gleichzeitig mit dem Proporz kam dann (endlich) auch die direkte Steuer. Damit waren 1895 die Hauptforderungen erfüllt, welche die Liberalen und Konservativen schon 1887 gestellt, jedoch gegenseitig blockiert hatten.

Wem der «Schwarze Peter» für die Ablehnung beider Hauptbegehren von 1887, der kleinen Wahlkreise und der direkten Steuer, und damit für die achtjährige Verzögerung der Lösung der Finanzprobleme, in die Schuhe zu schieben ist, ist aus heutiger Sicht schwer zu sagen. Die Freisinnigen schickten wohl als erste die wichtigste gegnerische Forderung bachab, die Konservativen andererseits hatten nie einen Hehl daraus gemacht, dass sie die direkte Steuer ohnehin nicht

angenommen hätten – womit wiederum die Handlungsweise der Liberalen verständlicher wird.

Was das Verhältnis zwischen den beiden wichtigsten politischen Parteien des Kantons Solothurn, den durch den Bankkrach arg gebeutelten Liberalen und der die Bank- und Finanzmisere nicht so stark wie erhofft zu ihren Gunsten ausnützenden Konservativen, betraf, waren die acht Jahre zwischen der Verfassungsrevision von 1887 und der Einführung von Proporzwahl und direkter Steuer 1895 richtungweisend für die solothurnische Politik der folgenden Jahrzehnte. Diese acht Jahre zeigten nämlich noch einmal anschaulich, dass mit Alleinherrschaft einer Partei, Konfrontation und unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den beiden wichtigsten politischen Lagern die dringend einer Lösung harrenden Probleme des Kantons Solothurn nicht überwunden werden konnten. Um diese Probleme zu lösen, bedurfte es der Einsicht (vor allem der nach wie vor politisch dominanten Liberalen, aber auch der ihre Chancen vorwiegend in Volksplebisziten suchenden Konservativen), dass zur Durchsetzung der eigenen Programmpunkte auch die Forderungen der Gegenpartei berücksichtigt werden mussten – ansonsten das politische Patt noch Jahre anzudauern drohte.

Allein es sollte nach der in Sachen Proporz und direkte Steuer missglückten Verfassungsrevision von 1887 nochmals einige Zeit dauern, bis sich die Bereitschaft zum Kompromiss mit dem politischen Gegner und damit auch zum Abweichen von jahrelangen Standpunkten durchgesetzt hatte.

17. Der dornenvolle Weg bis zur Einführung von Proporz und direkter Steuer 1895

Die Verfassungsrevision von 1887 mit ihren langwierigen und unfruchtbaren, da in den beiden Hauptpunkten zu keiner Einigung führenden Diskussionen hätte für die beiden wichtigsten solothurnischen Parteien eigentlich ein Fanal sein sollen: Liberale und Konservative hätten merken müssen, dass die direkte Steuer bzw. eine gerechtere Volksvertretung im Kantonsrat nicht im Alleingang «durchzuboxen», sondern wegen der gegenseitigen Opposition nur als Paket zu verabschieden waren. Doch bevor es wirklich zur Verknüpfung der beiden hängigen – und vor allem im Falle der direkten Steuer während Jahren anstehenden – Probleme kam, versuchten beide Parteien in einem letzten (aussichtslosen) Gefecht, ihren Hauptprogrammpunkt doch noch allein durchzubringen. Damit gingen nochmals einige Jahre verloren.